jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/29 2006/07/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2007

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Niederösterreich
L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §39;
FlVfGG §4 Abs2;
FlVfGG §40;
FlVfGG §41;
FlVfLG NÖ 1975 §101;
FlVfLG NÖ 1975 §17;
FlVfLG Tir 1996 §75 Abs1;
FlVfLG Tir 1996 §75 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/07/0031 E 23. Mai 1996 RS 2(Hier die ersten zwei Sätze, wobei dies auch für § 75 Tir FlVfLG 1996 gilt.)

Stammrechtssatz

§ 101 NÖ FlVfLG 1975 räumt den Parteien im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens rechtserhebliche Erklärungsbefugnisse mit rechtsgestaltender Wirkung bezüglich der durch das NÖ FlVfLG 1975 eingeräumten Rechtsansprüche, insbesondere den Abfindungsanspruch, ein. Der Partei eines Zusammenlegungsverfahrens kommt daher bezüglich ihres Abfindungsanspruches eine Dispositionsbefugnis zu, welche sie durch eine mit rechtsgestaltender Wirkung ausgestatteten Erklärung iSd § 101 NÖ FlVfLG 1975 ausüben kann. Allein der Partei obliegt in Ausübung ihres Erklärungsrechtes die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen (Hinweis E 11.3.1980, 1679/78, VwSlg 10063 A/1980). Die Bindung der Partei an eine abgegebene Erklärung wird durch § 101 NÖ FlVfLG 1975 ausdrücklich festgeschrieben, da ein Widerruf nur mit Zustimmung der Agrarbehörde erfolgen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070024.X05

Im RIS seit

14.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at